

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 41-10-04	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 17.10.2018	1	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	14.02.2019	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	22.02.2019	☐	☒			
☒ Kreistag	13.03.2019	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt: 40.03 gez. Ulrich	Beteiligt: GBL 40				Landrat
					(Handzeichen)

Betreff:

Regelung der Zeichnungsbefugnis bei Leihverträgen der Kreismuseen

Beschlussvorschlag:

Die neue Regelung der Zeichnungsbefugnis bei Leihverträgen der Kreismuseen wird genehmigt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 1	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Die bisherige Regelung über die Wertgrenzen der Zeichnungsbefugnis wurde mit Vermerk vom 04.01.2001 festgesetzt (Anlage 1). Diese Wertgrenzen sind zu überarbeiten und anzupassen. Die Wertgrenzen der neuen Regelung wurden in Anlehnung der Wertgrenzen des Vergabewesens nach Kreisrecht B 7 und der Zeichnungsbefugnis nach Kreisrecht D 2.4.5 erstellt. Gleichzeitig soll die neue Regelung im Kreisrecht unter Punkt 4.5 verankert werden. Die neue Regelung der Zeichnungsbefugnis bei Leihverträgen der Kreismuseen ist als Anlage 2 beigefügt.

10

Die Verwaltung bittet um Zustimmung und Genehmigung der neuen Regelung.

Amt für Schule, Kultur und Sport
Az.: 41-35-00

1. Vermerk:

Betr.: Leihverträge der Kreismuseen

Regelmäßig werden Museumsexponate von den Kreismuseen für Sonderausstellungen ent- bzw. geliehen, die Leihgeschäfte werden wie folgt abgewickelt:

Vertragliche Grundlage sind möglichst die **Musterleihverträge**, die bereits vor Jahren aus Sicht und im Interesse des Landkreises formuliert wurden. Demzufolge werden die Musterverträge, insbesondere wegen des uneingeschränkten, nicht BGB-konformen Haftungsrisikos des fremden Leihnehmers, wiederholt von den externen Vertragspartnern nicht akzeptiert (siehe hierzu auch Stellungnahme von II vom 26.11.1998). In diesen Fällen ist der Landkreis aber immer gesprächsbereit und akzeptiert in Einzelfällen und nach Interessenabwägung eine andere vertragliche Regelung – wo liegt aus Museumssicht unter Berücksichtigung des Exponatenwertes und der Ausstellungsqualität die Priorität, bei der ggfs. vom Landkreis zu übernehmenden Haftungserweiterung oder bei der Möglichkeit, in fremden Ausstellung durch die Präsentation von Exponaten auch für die Kreismuseen zu werben bzw. die Attraktivität eigener Ausstellungen mit Objekten anderer Museen zu steigern?

Diese **Interessenabwägung** ist immer dann problemlos, wenn

- das Haftungsrisiko des Landkreises als Entleiher durch eine abzuschließende Versicherung 100%ig abgedeckt werden kann

bzw. andererseits

- der externe Entleiher sich auf das Haftungsrisiko nach BGB – also nur Haftung bei eigenem oder ihm zuzurechnenden Verschulden – beschränkt, in der Regel somit Haftungsübernahme bei Zufall und höherer Gewalt ausschließt.

Nach den Erfahrungswerten der Vergangenheit erwarte ich, daß in diesen Fällen das Museumsinteresse grundsätzlich höherrangig zu bewerten sein dürfte.

Bei den im Einzelfall zu treffenden Entscheidung ist daneben immer die kreisinterne Zuständigkeit nach der NLO – bis zu welcher Wertgrenze liegt noch ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ vor? – zu beachten, die bisher noch nicht konkretisiert wurde.

In Anlehnung an die für Auftragsvergaben durch Kreistagsbeschuß – Kreisrecht B 7 – festgelegte Wertgrenze kann m.A.n. bei Leihverträgen mit Exponatenwerten von insgesamt über 100.000 DM nicht mehr von einem Geschäft der laufenden Verwaltung ausgegangen werden, d.h., vor Abschluß des Leihvertrages ist ein KA-Beschluß herbeizuführen und der Leihvertrag ist derzeit noch vom OKD und LR (Verpflichtungsgeschäft nach der NLO a.F.) gemeinsam zu unterzeichnen. Nach m.A. wird bei dieser Wertgrenze unter Berücksichtigung der NLO-Kommentierung auch dem „Hildesheimer Urteil“ ausreichend Rechnung getragen.

Bei Leihverträgen, die diese Wertgrenze nicht erreichen, sollte analog die im Kreisrecht D 2.4.5 für Auftragsvergaben festgelegte Zuständigkeitsregelung angewandt werden, danach entscheidet

- über Leihverträge mit einer Wertgrenze bis zu 20.000 DM AL 40, der diese Entscheidung delegieren kann → *Museumsliehen €*
- über Leihverträge mit einer Wertgrenze über ~~40.000~~ ⁵⁰ DM und unter ~~100.000~~ ⁵⁰ DM ist vor Unterzeichnung des Leihvertrages (in der Regel durch den AL) die Zustimmung des Dezernenten einzuholen.

Bei mehreren Objekten sollte nicht die Summe der Objektwerte, sondern der Wert der einzelnen Objekte maßgeblich sein, sofern der Gesamtwert von 100.000 DM nicht überschritten wird.

40.14, den 04. 01. 2001

2. Über AL 40
Dez. II

3. Wv.:

ad

mit der Bitte um Zustimmung

bei 40.14

Befürwort.

*Ger.
47.*

*Einverständnis
s. meine Anmerkung
zur B93-Maßnahme;
m. E. liegt eine Fehlinterpretation
der bei Leihverträge eingeschränkte*

*Maßnahme (§ 599 B93) vor
(s. a. § 606 B93)*

11. 8/11

*5. 11. 2001
Hm.
um.*

4. *40 u. d.*

*30/01 Einreichen mit einem Wert bis 20.000 DM
delegiert auf die Museumsliehen. Dies passt
in diesen Wert für Ausleihen.*

6. Kopie an Leeseen

ist der Bitte um Kenntnis und Handlung

Regelung der Zeichnungsbefugnis bei Leihverträgen der Kreismuseen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Zeichnungsbefugnis bei Leihverträgen der Kreismuseen wird wie folgt angepasst und neu festgelegt:

1. Versicherungswert über 75.000,00 € im Einzelfall – gegebenenfalls unter Beteiligung des Fachausschusses – der Kreisausschuss,
2. Versicherungswert bis 75.000,00 € im Einzelfall der Landrat,
3. Versicherungswert bis 50.000,00 € im Einzelfall die Geschäftsbereichsleitung Schule, Kultur und Sport,
4. Versicherungswert bis 25.000,00 € im Einzelfall die Leitung der Kreismuseen.

Bei mehreren Objekten ist nicht die Summe der Objektwerte, sondern deren Einzelwert maßgeblich.

Die bestehenden Wertgrenzen über Leihverträge der Kreismuseen vom 04.01.2001 werden außer Kraft gesetzt.